

**Vollzug des Gesetzes  
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Umsetzung weiterer Maßnahmen gemäß dem  
Rahmenhygieneplan an Schulen aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.2020 (BayMBL. Nr. 588) und Verordnung vom 18.10.2020 (BayMBL. Nr. 589), folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Es wird für alle Straubinger Schulen die Stufe 2 des Dreistufenkonzepts, gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege, angeordnet.
2. Die Stufe 2 wird wie folgt **verschärft**:
  - 2.1. Sämtliche Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sind abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a der 7. BayIfSMV verpflichtet, auch während des Unterrichts eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch bei einem Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern.
  - 2.2. Sämtliche Lehrkräfte, sonstiges unterrichtendes Personal und das Betreuungspersonal sind abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV verpflichtet, auch während des Unterrichts eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch bei einem Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am 21.10.2020, 0:00 Uhr als bekanntgegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 26.10.2020, 24:00 Uhr.

### **Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.straubing.de](http://www.straubing.de) abrufbar.

### **Begründung**

#### **I.**

Gemäß aktuellem Stand der bestätigten Covid-19-Fälle hat die Stadt Straubing am frühen Nachmittag des 19.10.2020 den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen überschritten. Von einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen ist auszugehen. Die 7-Tages-Inzidenz liegt bereits bei 58,6 (RKI Stand: 0.00 Uhr).

Um dennoch weiterhin einen möglichst sicheren Schulbetrieb in Präsenzform aufrechterhalten zu können, hat das staatliche Gesundheitsamt im Benehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden festgelegt, dass bis auf Weiteres für alle Straubinger Schulen die Stufe 2 des Dreistufenkonzepts gemäß dem Rahmenhygieneplan der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege gilt. Sie wird allerdings durch die angeordneten Maßnahmen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts verschärft. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten ist. Mithilfe dieser Schutzmaßnahmen in der verschärften Stufe 2 wird bezweckt, eine Rückkehr zum Distanzunterricht (Lernen zuhause 2.0) noch zu vermeiden.

#### **II.**

1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 25 der 7. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in

den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Straubing kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

3. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 2. stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V. m. § 25 der 7. BayIfSMV. Die Befugnis zu Anordnungen wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, da diese nicht abschließend sind. Gemäß § 25 S. 1 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 S. 2 der 7. BayIfSMV, auch soweit in der 7. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Soweit § 25 a Abs. 1 Nr. 2 und § 25 a Abs. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV bereits Anordnungen zur Maskenpflicht an Schulen für Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Betreuungspersonal bei Erreichen des Signalwerts, bzw. Schwellenwerts von 35, bzw. 50 Neuinfizierten pro 100 000 Einwohnern festlegt, dient die Regelung der Klarstellung aller geltenden Maßnahmen, zudem greift der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung über die Geltungsdauer der 7. BayIfSMV (Stand 18.10.2020) hinaus.

Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

4. Mithilfe der in der Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen, in der sogenannten „verschärften Stufe 2“, wird bezweckt, die Möglichkeit einer Infektion in den Schulen weiter zu reduzieren und dadurch die Anordnung der Stufe 3, die bei weiter steigenden Infektionszahlen erforderlich würde, mit einer Rückkehr zum Distanzunterricht (Lernen zu-hause 2.0) so lang wie möglich zu vermeiden.
5. Die Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts ist zur Erreichung des Zwecks geeignet. Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt.
6. Die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 2 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Im Vergleich zur Maskenpflicht ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und insbesondere in geschlossenen Räumen.
7. Die Stadt Straubing reagiert mit dem Erlass von Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des staatlichen Gesundheitsamtes.

Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung, sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Die Anordnung einer erweiterten Maskenpflicht betrifft auch die in der Ziffer 2 genannten Personen. Deren Mimik ist insbesondere beim Unterrichten nur eingeschränkt erkennbar, so dass der Unterricht in gewisser Weise tangiert wird. Diese Personen könnten in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem die vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Die Regelung ist zeitlich eng begrenzt.

Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch auch hier nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

### **III. Sofortige Vollziehung**

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **VI. Bußgeldbewehrung**

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 20.10.2020

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister